

Gegenüberstellung

oder des einzelnen vor Schäden und Gefahren begründenden tatsächlichen Umständen erwächst (sogenannte Erfolgsabwendungspflicht).

Gefahr im Verzüge -> Gefahr

gefährliche Güter: Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund ihrer chemischen, biologischen oder physikalischen Eigenschaften die Gefahr der Explosion, des Zerknalls, der Vergiftung oder Verätzung, der radioaktiven Verunreinigung (Kontamination), der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung, der Übertragung von Krankheiten in sich bergen oder die aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften durch eine Zündquelle oder Selbstentzündung zum Entflammen gebracht werden können und auch nach Entflammen der Zündquelle selbständig weiterbrennen oder glimmen. Die g. G. werden nach den ihnen innewohnenden Gefahren in entsprechende Abschnitte (Klassen) unterteilt.

Aufgrund der Anordnung über den Transport g. G. wurde die „Ordnung über den Transport g. G. mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen“ — Transportordnung für g. G. (TOG) erlassen. Die Mitnahme g. G. in öffentlichen Beförderungsmitteln, die Beförderung g. G. als Reisegepäck und deren Aufbewahrung in öffentlichen Aufbewahrungsstellen, einschließlich Gepäckschließfächern des Verkehrswesens, ist in der „Anordnung über die Mitnahme g. G. in öffentlichen Beförderungsmitteln“ geregelt.

gegenlaufende Linie -> Minuzien

Gegenstand der Beweisführung: Gesamtheit festzustellender Tatsachen, die vom Charakter der Straftat, von der Täterpersönlichkeit sowie von den Ursachen und Bedingungen der

Tat bestimmt wird und die erst die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Bürgers ermöglicht. Das heißt im einzelnen: Der in § 101 StPO allgemein beschriebene Kreis zu beweisender Tatsachen und Bedingungen, entstandener Schaden, Persönlichkeit des Beschuldigten sowie Art und Schwere der *Schuld*, ist unter strafrechtlicher Sicht zu konkretisieren. Erstens durch den strafrechtlichen Tatbestand des besonderen Teils des StGB, dessen Anwendung auf den straffatverdächtigen Sachverhalt der Sache erwogen wird und zweitens durch diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB, die die Voraussetzungen des Eintritts bzw. Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafverfolgung, die Differenzierungskriterien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Anwendungsvoraussetzungen der unterschiedlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthalten.

Gegenstand der Kriminalistik →
Kriminalistik

Gegenstand der kriminalistischen Disziplinen —> *Kriminalistik*

Gegenstand der Untersuchung -*
kriminalistische Untersuchung

Gegenüberstellung: kriminaltaktische Methode zur Identifizierung von Personen durch direkte oder indirekte Konfrontation des Zeugen bzw. Geschädigten mit der betreffenden Person sowie zur Klärung von Widersprüchen.

Folgende Formen der G. haben sich in der kriminalpolizeilichen Praxis bewährt: 1. die offene G. in einer Personengruppe (mindestens 3 Personen mit Ähnlichkeit des Äußeren), in der